

Benützungsreglement Lokalitäten Steg-Hohtenn

ALLGEMEINES

- Lokalitäten**
1. Grundsätzlich stehen zur Benützung folgende Lokalitäten zur Verfügung:
 - a) Turnhallen von Steg und Hohtenn mit Garderoben, Geräteraum und Duschen
 - b) Küchen Steg und Hohtenn
 - c) Benkenstube
 - d) Burgerstuben Steg und Hohtenn
 - e) Lokal Nord und Süd
 - f) Sitzungszimmer 2
 - g) Festplatz, Rastplatz Mittal
 - h) Altes Schulzimmer Hohtenn
 - i) ZSA, San. HIST
- Benützungsgesuch**
2. Für die Benützung dieser Lokalitäten ist ein Gesuch an den Gemeinderat zu stellen. Der Gemeinderat / Die Gemeindeverwaltung informiert den Abwart im Voraus, damit dieser die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.
- Verantwortlicher Leiter**
5. Die Benützung der Anlage ohne einen **verantwortlichen Leiter** ist untersagt. Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss Benützerplan beanspruchen.
- Rauchverbot**
6. In den öffentlichen Räumen ist das Rauchen untersagt.
- Sorgfaltspflicht**
7. Die Benützer sind verpflichtet, alle beanspruchten Anlagen mit grösster Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

Die Lichter der Anlage sind nach dem Gebrauch immer zu löschen.
- Kehricht**
8. Die Kehrichtentsorgung bei Anlässen ist Sache des Veranstalters.
- Zuwiderhandlungen**
9. Die Anordnungen der Verwaltung und des Abwartes sind unbedingt zu befolgen. Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, den Fehlbaren die Benützung der Anlagen vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
- Schlüsselabgabe**
10. Die Abgabe von Schlüsseln an die zuständigen Personen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung gegen Unterschrift. Nach der Benützung sind die Eingangstüren immer abzuschliessen.

Haftung

11. a) Die Veranstalter haften für jeden Schaden, den sie an Gebäude, Anlage oder Inventar verursachen. Schäden sind unverzüglich dem Abwart und der Gemeindeverwaltung zu melden.
- b) Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Benützungsgebühren

12. Der Gemeinderat setzt Benützungsgebühren fest.

Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung kann der Gemeinderat die Gebühren herabsetzen oder ganz erlassen.

Für Vereinsnänsse, Generalversammlungen und Delegiertenversammlungen der Vereine und der Institutionen von Steg-Hohtenn, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen, werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen mit Eintritt und Verkauf von Getränken und Speisen sowie Vereinsnänsstos sind gebührenpflichtig.

Die Benützungsgebühren sind im Anhang aufgelistet.

BENÜTZUNG DER ANLAGEN DURCH DIE SCHULE

Benützungsordnung

1. Jede Lehrperson ist mit ihren Schülern dafür verantwortlich, dass die vereinbarte Benützungsordnung eingehalten wird.

AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG DER ANLAGEN

A) Turn- und Sportbetrieb

Belegungsplan

1. Für die ordentliche Benützung der Turnhalle wird in Zusammenarbeit mit den interessierten Turn- und Sportvereinen ein Belegungsplan erstellt.

Ausserordentliche Benützung

2. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Veranstaltungen usw. zur Benützung bereits vergebener Räume oder Plätze zu erteilen.

Aufsicht

3. Benützer dürfen die Turnhalle nur in Begleitung ihrer Leiter/Innen betreten.

- Benutzungsdauer**
4. Die Benutzer dürfen sich nur während den vereinbarten Zeiten in den ihnen zugeteilten Räumen aufhalten. Der Betrieb in der Turnhalle dauert in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr.
- Um 22.00 Uhr sind die Lokalitäten geräumt zu verlassen, die Lichter sind zu löschen und die Eingangstüren sind abzuschliessen.
- Gymnastik- oder Turnschuhe**
5. In der Turnhalle sind Gymnastik- oder Turnschuhe, die ausschliesslich in der Halle benützt werden, obligatorisch. Es sind nur Schuhe mit hellen Sohlen gestattet (auf keinen Fall schwarze Sohlen).
- Geräte**
6. Die benötigten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch vorschriftgemäss zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Geräte der Turnhalle dürfen im Freien nicht benützt werden.
- Vereinseigene Geräte**
7. Das Aufstellen und Aufbewahren von Geräten, die einem Verein gehören, ist nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle haftet der Eigentümer selber.
- Fussballspielen**
8. Das Fussballspielen ist nur mit dazu speziell geeigneten Softbällen gestattet.
- Duscheinrichtungen**
9. Die Duscheinrichtungen stehen den Benutzern der Turnhalle, unter Aufsicht der verantwortlichen Leiter/Innen, zur Verfügung.
- B) Anlässe**
- Übernahme/Abgabe**
10. Die Übernahme und Abgabe der Turnhalle erfolgt jeweils mit dem Abwart. Vorhandene Mängel oder durch den Benutzer verursachte Schäden sind festzuhalten.
- Bestuhlung**
11. Tische und Stühle sind nur für in der Turnhalle und nicht für Anlässe im Freien bestimmt.
- Aufräumen/Reinigung**
12. Für das Aufstellen und Versorgen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderer Einrichtungen sowie für die Grobreinigung (besenrein) sind die Veranstalter (unter Aufsicht des Abwartes) verantwortlich. Die Anweisungen des Abwartes sind strikte zu befolgen. Ein allfälliger Mehraufwand wird dem Veranstalter verrechnet.
- Technische Einrichtungen**
13. Die Aufsicht über die Benützung der technischen Einrichtungen untersteht dem Abwart.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einhaltung | 1. Der Inhalt dieses Reglementes wird den Benützern zur Kenntnis gebracht. Diese sind gegenüber der Verwaltung für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich. |
| Ausnahmen | 2. Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Gemeindeverwaltung. |
| Beschwerdeinstanz | 3. Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Er entscheidet endgültig. |
| Inkrafttreten | 4. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft. |

So beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 26. Mai 2015

GEMEINDEVERWALTUNG STEG-HOHTENN